

**Monatserhebung über die Elektrizitäts-
und Wärmeerzeugung**
066K

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **17** auf den Seiten 5 und 6 in dieser Unterlage.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Identnummer (Erhebungseinheit)
(bei Rückfragen bitte angeben)

Berichtsmonat

Meldung erfolgt für folgende Erzeugungsanlage (PLZ, Ort): **1**

A Anzahl, Nettonennleistung sowie Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Erzeugungseinheit

Art der Erzeugungseinheit **2**

Anzahl und Nettonennleistung

Anzahl	
darunter: KWK-Anlagen 3	
Nettonennleistung Elektrizität in MW 4	
darunter: KWK-Anlagen 3	
Nettonennleistung Wärme in MW 4	

Strom- und Wärmeerzeugung

Bruttostromerzeugung (MWh) 5	
Nettostromerzeugung (MWh) insgesamt 6	
darunter: durch KWK 7	
Nettowärmeerzeugung (MWh) insgesamt 8	
darunter: durch KWK 9	

Primärenergieeinsparung der KWK-Anlagen

Hocheffizienzeigenschaft der KWK-Anlage	☐ Ja ☐ Nein
Primärenergieeinsparung in Prozent	
Hauptenergieträger KWK	(Energieträgerliste im Anhang)
KWK-Brennstoffeinsatz in GJ	

Für weitere Anlagen nutzen Sie bitte den Teil A der Zusatzseiten zur Erhebungsunterlage.

Summe der Erzeugungseinheiten

Anzahl und Nettonennleistung

Anzahl	
darunter: KWK-Anlagen 3	
Nettonennleistung elektrisch in MW 4	
darunter: KWK-Anlagen 3	
Nettonennleistung thermisch in MW 4	

Strom- und Wärmeerzeugung

Bruttostromerzeugung (MWh) 5	
Nettostromerzeugung (MWh) insgesamt 6	
darunter: durch KWK 7	
Nettowärmeerzeugung (MWh) insgesamt 8	
darunter: durch KWK 9	

B Brennstoffeinsatz, Brennstoffbestand sowie Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung der Anlage im Berichtsmonat

Welche Energieträger wurden in der Anlage eingesetzt?

Energieträger (Energieträgerliste im Anhang)

	Energiegehalt	Insgesamt 10	darunter für	
			Kraft-Wärme-Kopplung 11	ungekoppelte Stromerzeugung
	kJ/kg bzw. kJ/m3	GJ		
Brennstoffeinsatz				

	Brutto 5	Netto	
		Insgesamt 6 8	darunter Kraft-Wärme-Kopplung 3 7 9
	MWh		
Stromerzeugung			
Wärmeerzeugung			

Bestand am Monatsende in GJ

Für weitere Energieträger nutzen Sie bitte den Teil B der Zusatzseiten zur Erhebungsunterlage.

Summe der Energieträger

	Insgesamt 10	darunter für	
		Kraft-Wärme-Kopplung 11	ungekoppelte Stromerzeugung
	GJ		
Brennstoffeinsatz			

	Brutto 5	Netto	
		Insgesamt 6 8	darunter Kraft-Wärme-Kopplung 3 7 9
	MWh		
Stromerzeugung			
Wärmeerzeugung			

Bestand am Monatsende in GJ

C Abgabe der Wärme im Berichtsmonat

Abnehmergruppen		Wärmeabgabe insgesamt MWh
Abgabe an Energieversorgungsunternehmen (einschl. Wärmenetze) 17	01	
Abgabe		
an Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden	02	
an Haushaltskunden (einschließlich Wohnungs- gesellschaften) 12	03	
an sonstige Letztverbraucher 13	04	
Abgabe an Letztverbraucher (direkt) = <i>Summe 02 bis 04</i>	05	
Abgabe in das Inland = <i>Summe 01 + 05</i>	06	

D Speicheranlagen

Meldung erfolgt für die Speicheranlage (PLZ, Ort) **14** _____

Art der Speicheranlage _____

Gegenstand der Nachweisung	Leistung oder Menge
Anzahl	
Nettonennleistung in MW	
elektrische Nennleistung (MW) der Pumpe 15	
Nutzbare Speicherkapazität in MWh	
Zum Laden aufgewendete Elektrizität in MWh	
Ausgespeicherte Elektrizität	
aus Pumpbetrieb in MWh	
aus natürlichem Zufluss in MWh	

Für weitere Speicheranlagen nutzen Sie bitte das Zusatzblatt (Anlage).

Summe der Speicheranlagen

Gegenstand der Nachweisung	Leistung oder Menge
Anzahl	
Nettonennleistung in MW	
elektrische Nennleistung (MW) der Pumpe 15	
Nutzbare Speicherkapazität in MWh	
Zum Laden aufgewendete Elektrizität in MWh	
Ausgespeicherte Elektrizität	
aus Pumpbetrieb in MWh	
aus natürlichem Zufluss in MWh	

**Zusatzseiten zur Monatserhebung über die Elektrizitäts- und
Wärmeerzeugung**
066K

A Anzahl, Nettonennleistung sowie Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Erzeugungseinheit

 Art der Erzeugungseinheit **2** _____

Anzahl und Nettonennleistung

Anzahl	
darunter: KWK-Anlagen 3	
Nettonennleistung Elektrizität in MW 4	
darunter: KWK-Anlagen 3	
Nettonennleistung Wärme in MW 4	

Strom- und Wärmeerzeugung

Bruttostromerzeugung (MWh) 5	
Nettostromerzeugung (MWh) insgesamt 6	
darunter: durch KWK 7	
Nettowärmeerzeugung (MWh) insgesamt 8	
darunter: durch KWK 9	

Primärenergieeinsparung der KWK-Anlagen

Hocheffizienzeigenschaft der KWK-Anlage	☐ Ja ☐ Nein	
Primärenergieeinsparung in Prozent		
Hauptenergieträger KWK		(Energieträgerliste im Anhang)
KWK-Brennstoffeinsatz in GJ		

Für weitere Anlagen nutzen Sie bitte den Teil A der Zusatzseiten zur Erhebungsunterlage.

B Brennstoffeinsatz, Brennstoffbestand sowie Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung der Anlage im Berichtsmonat

Welche Energieträger wurden in der Anlage eingesetzt?

Energieträger (Energieträgerliste im Anhang)

	Energiegehalt	Insgesamt 10	darunter	
			Kraft-Wärme-Kopplung 11	ungekoppelte Elektrizitäts-erzeugung
	kJ/kg bzw. kJ/m3	GJ		
Brennstoffeinsatz				

	Brutto 5	Netto	
		Insgesamt 6 8	darunter Kraft-Wärme-Kopplung 4 7 9
	MWh		
Stromerzeugung			
Wärmeerzeugung			

Bestand am Monatsende in GJ

Für weitere Energieträger nutzen Sie bitte den Teil B der Zusatzseiten zur Erhebungsunterlage.

Summe der Energieträger

	Insgesamt 10	darunter für	
		Kraft-Wärme-Kopplung 11	ungekoppelte Stromerzeugung
	GJ		
Brennstoffeinsatz			

	Brutto 5	darunter	
		Insgesamt 6 8	darunter Kraft-Wärme-Kopplung 3 7 9
	MWh		
Stromerzeugung			
Wärmeerzeugung			

Bestand am Monatsende in GJ

Bei Bedarf kopieren Sie bitte weitere Seiten.

D Speicheranlagen

Meldung erfolgt für die Speicheranlage (PLZ, Ort) 14

Art der Speicheranlage

Gegenstand der Nachweisung	Leistung oder Menge
Anzahl	
Nettonennleistung in MW	
elektrische Nennleistung (MW) der Pumpe 15	
Nutzbare Speicherkapazität in MWh	
Zum Laden aufgewendete Elektrizität in MWh	
Ausgespeicherte Elektrizität	
aus Pumpbetrieb in MWh	
aus natürlichem Zufluss in MWh	

Meldung erfolgt für die Speicheranlage (PLZ, Ort) 14

Art der Speicheranlage

Gegenstand der Nachweisung	Leistung oder Menge
Anzahl	
Nettonennleistung in MW	
elektrische Nennleistung (MW) der Pumpe 15	
Nutzbare Speicherkapazität in MWh	
Zum Laden aufgewendete Elektrizität in MWh	
Ausgespeicherte Elektrizität	
aus Pumpbetrieb in MWh	
aus natürlichem Zufluss in MWh	

Meldung erfolgt für die Speicheranlage (PLZ, Ort) 14

Art der Speicheranlage

Gegenstand der Nachweisung	Leistung oder Menge
Anzahl	
Nettonennleistung in MW	
elektrische Nennleistung (MW) der Pumpe 15	
Nutzbare Speicherkapazität in MWh	
Zum Laden aufgewendete Elektrizität in MWh	
Ausgespeicherte Elektrizität	
aus Pumpbetrieb in MWh	
aus natürlichem Zufluss in MWh	

Bei Bedarf kopieren Sie bitte weitere Blätter.

Beachten Sie folgende Hinweise:

Anlagenspezifische Rechenmethoden zur Bestimmung der KWK-Produkte sind ausführlich beschrieben in dem Regelwerk der AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V., Arbeitsblatt FW 308, Zertifizierung von KWK-Anlagen zur Ermittlung des KWK-Stromes, in der jeweils gültigen Fassung.

Die Veröffentlichung erfolgt im Bundesanzeiger.

Herausgeber: AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V., Stresemannallee 30, 60596 Frankfurt/Main, Telefon (069) 6304-1, Telefax (069) 6304-391, Internet: www.agfw.de.

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Erzeugungsanlage

Erzeugungsanlagen sind Anlagen, die Elektrizität, Gas oder Wärme zur Abgabe an Andere oder zur Deckung des Eigenbedarfs erzeugen; eine Erzeugungsanlage kann aus einer oder mehreren räumlich getrennten Erzeugungseinheiten bestehen.

Beispiele für Erzeugungsanlagen sind Kraftwerke und KWK-Anlagen.

Erzeugungsanlagen im Test- und Probetrieb sind anzugeben.

2 Erzeugungseinheiten

Eine Erzeugungseinheit ist ein abgrenzbarer Teil einer Erzeugungs- oder Speicheranlage. In den meisten Fällen ist die Erzeugungseinheit eine Kombination aus Generator und Antriebsmaschine. Dabei kann es sich z. B. um einen Kraftwerksblock oder einen Maschinensatz innerhalb eines Gas- und Dampfturbinen-Kraftwerks (kurz GuD-Kraftwerk) bzw. eines Sammelschienenkraftwerks handeln.

Es kann zwischen verschiedenen Arten von Erzeugungseinheiten unterschieden werden. In dieser Erhebung erfolgt die Unterscheidung nach Art der Antriebsmaschine. Beispiele hierfür sind Dampfturbinen, Gasturbinen, Wasserturbinen oder Verbrennungsmotoren. Eine gebräuchliche Kombination ist die einer Gasturbine mit nachgeschalteter Dampfturbine (GuD-Block).

Innovative Konzepte auf Basis von Brennstoffzellen, Batterien, Stirling-Motoren o. Ä. sind ebenfalls einzubeziehen.

3 KWK-Anlage

Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ist die gleichzeitige Umwandlung von eingesetzter Energie in mechanische oder elektrische Energie und nutzbare Wärme in einer Erzeugungsanlage.

Soweit die elektrische Energie und die Wärme nur in der KWK-Anlage selbst verbleiben, handelt es sich nicht um Kraft-Wärme-Kopplung (z. B. Dampfentnahme zur regenerativen Speisewasservorwärmung oder elektrischer Eigenbedarf der Erzeugungsanlage). Wenn eine Anlage Strom und Wärme erzeugt, die entstehende Wärme aber nicht genutzt wird, liegt ebenfalls keine KWK vor.

Die KWK-Anlage ist eine Erzeugungsanlage, in der der technische Prozess der Kraft-Wärme-Kopplung stattfindet.

In KWK-Anlagen können folgende Erzeugungseinheiten eingesetzt sein:

- Dampfturbinen, z. B. Gegendruck-, Entnahmegegendruck-, Anzapf- und Entnahmekondensationsturbinen,
- Gasturbinen, z. B. mit Abhitzekegel und ggf. Zusatzfeuerung oder mit Abhitzekegel und nachgeschalteter Dampfturbine,

- Verbrennungsmotoren, z. B. Gas-, Dieselmotoren und
- Brennstoffzellen, Stirling-Motoren, Dampfmotoren, ORC-Dampfturbinen oder ähnliches.

4 Nettonennleistung

Die Nettonennleistung (Produktion) ist die höchste Dauerleistung unter Nennbedingungen, die eine Erzeugungseinheit zum Übergabezeitpunkt erreicht. Aus der Nettonennleistung ist die Eigenverbrauchsleistung während des Betriebs der Erzeugungs- oder Speicheranlage sowie ggf. diejenige für den Anlagenstandort bereits herausgerechnet und somit nicht mehr enthalten.

5 Bruttostromerzeugung

Die Bruttostromerzeugung einer Erzeugungseinheit ist die erzeugte elektrische Arbeit, gemessen an den Generatorklemmen.

6 Nettostromerzeugung

Die Nettostromerzeugung einer Erzeugungseinheit ist die um ihren Eigenverbrauch verminderte Bruttostromerzeugung. Der Eigenverbrauch umfasst den Energieverbrauch zur Aufrechterhaltung des Produktionsprozesses der Anlage (ohne Energiebezug von Dritten).

- 7 Die **KWK-Nettostromerzeugung** ist die Nettostromerzeugung, die in einer KWK-Anlage unmittelbar im Zusammenhang mit der KWK-Nettowärmeerzeugung steht. Anzugeben ist die komplette KWK-Strommenge, unabhängig davon, ob sie vergütet wird oder nicht.

8 Nettowärmeerzeugung

Die Nettowärmeerzeugung ist die abgegebene oder selbstgenutzte Wärme. Sie setzt sich zusammen aus der Enthalpie des Vorlaufes abzüglich der Enthalpien des Rücklaufes und des Zusatzwassers. Damit wird indirekt die über die Antriebsenergie der Wärme-Umwälzpumpe zugeführte Energie miteingefasst.

- 9 Die **KWK-Nettowärmeerzeugung** ist die gemessene Nettowärmeerzeugung vermindert um die Wärmemengen aus ungekoppelter Erzeugung. Ungekoppelte Wärmeezeugung erfolgt in Spitzen-, Reservekesselanlagen oder mittels Frischdampfentnahme aus dem Dampferzeuger einer Kraftwerksanlage vor einer Energienutzung. Nettowärmeerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung liegt nur dann vor, wenn die Wärme zur weiteren Nutzung zu Heizzwecken (Gebäudeheizung, Fermenter, technische Prozesse und Sorptionskälteerzeugung) eingesetzt wird. Es ist damit erforderlich, dass die Wärmeenergie bei einem Temperaturniveau dem System entnommen wird, das oberhalb der Eintrittstemperatur in dem Abwärmekondensator liegt.

- 10** Der **Brennstoffeinsatz insgesamt** (einschließlich Eigenverbrauch) gliedert sich vollständig auf in Brennstoffeinsatz für die ungekoppelte Stromerzeugung, für Kraft-Wärme-Kopplung und für ungekoppelte Wärmeerzeugung.
- 11** **KWK-Brennstoff** ist der Brennstoff, der in einer KWK-Anlage der gekoppelten KWK-Nettostrom- und KWK-Nettowärmeerzeugung (Gegendruckscheibe) zuzurechnen ist. Bei Anzapfkondensationsturbinenanlagen oder Entnahmekondensationsturbinenanlagen lässt sich die KWK-Brennstoffwärme rechnerisch ermitteln, wenn man die Anlage in eine Kondensations- und eine Gegendruckscheibe unterteilt.
- 12** **Haushaltskunden**
Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie (in Form von Gas, Strom oder ähnlichem) überwiegend für den privaten Eigenverbrauch im Haushalt beziehen. Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch von Energie für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke 10 000 kWh nicht übersteigt, zählen ebenfalls zu dieser Gruppe.
- 13** **Letztverbraucher**
Letztverbraucher sind natürliche oder juristische Personen, die Energie überwiegend für eigene Zwecke verbrauchen. Dazu zählt auch der Betriebsverbrauch der Energieversorgungsunternehmen.
- 14** **Speicheranlagen**
Speicheranlagen sind Anlagen, die elektrische Energie aufnehmen, diese zwischenspeichern und in ein Netz für die allgemeine Versorgung einspeisen; eine Speicheranlage kann aus einer oder mehreren räumlich getrennten Erzeugungseinheiten bestehen.
Zu Speicheranlagen zählen beispielsweise Pumpspeicher-Anlagen, Druckluftspeicher oder Batteriespeicher. Power-to-Gas und Power-to-Liquid-Anlagen sind nur anzugeben, wenn es in den Anlagen selbst zu einer Rückverstromung kommt.
Nicht unter Speicheranlagen fallen Transformatoren, Kabel, Phasenschieber, Freileitungen und andere Betriebsmittel, die lediglich der Übertragung von Strom dienen, auch wenn Energie hier für sehr kurze Zeit zwischengespeichert wird.
Der Bezug von elektrischer Energie zum Zweck der Zwischenspeicherung in einem Stromspeicher gilt nicht als Letztverbrauch. Speicheranlagen im Test- und Probebetrieb sind einzubeziehen.
- 15** Die elektrische Nettonennleistung der Pumpe ist die elektrische Leistungsaufnahme des Pumpenmotors im Nennbetrieb.
- 16** Zu den **Sonstigen Anlagen** zählen z. B. auch die Spitzen- und Reservekesselanlagen in Verbindung mit einer Stromerzeugungsanlage. Nicht einzubeziehen sind Windräder und Photovoltaikanlagen.
- 17** Energieversorgungsunternehmen sind gemäß dem Energiewirtschaftsgesetz natürliche und juristische Personen, die Energie an andere liefern, ein Energieversorgungsnetz betreiben oder an einem Energieversorgungsnetz als Eigentümer Verfügungsbefugnis besitzen.

Liste der Energieträger

Energieträger	Energie- träger- code	Energieträger	Energie- träger- code
Anthrazitkohle	01	Holzreste (z. B. Schreinereien, auch Spanholz)	51
Steinkohlen	01	Holz-Pellets, Holzbriketts	51
Kohlenstaub (Steinkohle)	01	Schleifstaub, biogen	51
Steinkohlenkoks	02	Stroh, Strohpellets	51
Steinkohlenbriketts	03	Tier- und Blutmehl	51
Kohlenwertstoffe aus Steinkohle	04	Waldholz hackschnitzel, Wald-Scheitholz, -Kronenholz	51
Rohbraunkohlen	11	Holzspäne, Sägemehl	51
Hartbraunkohlen	12	Rinde	51
Braunkohlenbriketts	13	Landschaftspflegeholz	51
Braunkohlenkoks	14	Energiepflanzen zur Verbrennung (z.B. Kurzumtriebsholz)	51
Wirbelschichtkohle	15	Biomethanol	52
Braunkohlenstaub und Trockenkohle	16	Flüssige biogene Stoffe und Abfälle	52
Dieselmotortreibstoff	21	Palmöl u. a. Pflanzenöle	52
Heizöl, leicht	22	Terpentin	52
Heizöl, schwer	23	Biodiesel	52
Butan	24	Biogas	53
Flüssiggas	24	Holzgas (Gas aus Biomasse)	53
Propangas	24	Klärgas	54
Raffineriegas	25	Deponiegas	55
Petrolkoks	26	Klärschlamm	56
Andere Mineralölprodukte	27	Biomethan (Bioerdgas)	58
Visbreaker-/HSC-Rückstände (Vakuumrückstände)...	27	Abfall, flüssig, nicht biogen	61
Pellets (Öl)	27	BPG (aus produktspezifischen Gewerbeabfällen)	61
Recycleöl, Reraffinate	27	EBS/SBS – Ersatz-/Sekundärbrennstoffe, nicht biogen	61
Erdgas, Erdölgas	31	Abfall, Müll (Industrieabfälle, nicht biogen)	61
Liquefied Natural Gas (LNG)	31	Abfall, Müll (Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle)	62
Grubengas	32	BGS (aus Gewerbe- und Siedlungsabfällen)	62
Kokereigas	33	EBS/SBS - Ersatz-/Sekundärbrennstoffe, mit biogenem Anteil	62
Gichtgas (Hochfengas)	34	Faserfangstoffe	62
Konvertergas	34	Tetra Pak Rejecte	62
Sonstige hergestellte Gase	35	Kernenergie	71
Synthetic Natural Gas (Substitute Natural Gas)	35	Dampf (zum Beispiel Prozesswärme)	72
Methan (Power to Gas)	35	Wärme	72
Sonstige Gase (Power to Gas, ohne Wasserstoff)	35	Strom (Elektrokessel)	73
Wasserstoff	36	Sonstige Energieträger	81
Wasserstoff (Power to Gas)	36	Ölschiefer	81
Wärmepumpen (Erd- und Umweltwärme)	40	Gasentspannung	81
Laufwasser	41	Schwefel	81
Speicherwasser	42	Abluft	81
Pumpspeicher mit natürlichem Zufluss	44	Power to Liquid	81
Solarthermie	48	Trinkwasserturbinen	81
Altholz, Gebrauchtholz, Holz(sperr)müll	51		
Brennlaube, Schwarzaube, Sulfitaube	51		
Wald-Stammholz, Rundholz	51		
Feste biogene Stoffe und Abfälle (ohne Holz)	51		
Holzkohle	51		

Anlagenarten

Anlagenarten	Anlagen- arten- code
Dampfturbinen	
Kondensationsmaschinen	01
Gegendruckmaschinen (einschließlich Entnahme-Gegendruckmaschinen)	02
Entnahme-Kondensationsmaschinen (ein- schließlich Anzapf-Kondensationsmaschinen)	03
Gasturbinen	
Gasturbinen ohne Abhitzeessel	04
Gasturbinen mit Abhitzeessel	05
Gasturbinen mit nachgeschalteter Dampfturbine	06
Verbrennungsmotoren (Gas-, Dieselmotoren)	07
Brennstoffzellen, Stirlingmotoren, Dampfmaschinen, ORC-Anlagen	08
Wasserturbinen	
Laufwasser-Anlagen	09
Speicher-Anlagen	10
Geothermie-Anlagen	11
Sonstige Anlagen..... 12	12

Monatserhebung über die Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird monatlich bei allen Betreibern von Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität einschließlich der Kraftwärmekopplungsanlagen, jeweils ab einer Nettonennleistung von 1 Megawatt (MW) elektrisch sowie bei Anlagen zur Speicherung von Elektrizität ab einer installierten Nettonennleistung von 1 Megawatt elektrisch oder ab einer Speicherkapazität von 1 Megawattstunde durchgeführt. Diese gelten als Energieversorgungsunternehmen (EVU) gemäß § 3 Nummer 18 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Nicht berichtspflichtig sind Anlagenbetreiber im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden (Wirtschaftszweige B und C (Wirtschaftszweig-Klassifikation WZ 2008)). Die Erhebung ist ein Beitrag zur Gestaltung der energiepolitischen Rahmenbedingungen bei der Energieversorgung und dient der Erfüllung europäischer und völkerrechtlicher Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Energiestatistikgesetz (EnStatG) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DS-GVO.

Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 Satz 1 EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EnStatG sind die Leitungen von Unternehmen, Betrieben oder sonstigen Einrichtungen,

- die Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung betreiben, die andere mit Energie versorgen, einen anderen Energieversorger mit Elektrizität beliefern oder ein Netz für die allgemeine Versorgung betreiben,
- die sich der Anlagen zur Übertragung und zur Verteilung bedienen,
- zur thermischen Verwertung von Abfällen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Erhebung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Für die Aufbereitung der Statistik ist das Statistische Bundesamt verantwortlich. Die Kontaktdaten finden Sie unter:

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZ Bund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 13 Absatz 1 EnStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder, Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, zur Berichterstattung über die Nutzung von erneuerbaren Energien und Treibhausgasemissionen, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 13 Absatz 3 EnStatG dürfen an die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Erfüllung nationaler und internationaler Berichtspflichten sowie europarechtlicher Pflichten zur Verwirklichung des Energiebinnenmarktes, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift, des Unternehmens, des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung, Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson/-en sowie Standort der Anlagen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Unternehmens, des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen, Betriebe oder sonstigen Einrichtung sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.